

(3) Vor dem Aufsitzen, das außerhalb von Gebäuden oder unter überdachten Reitanlagen unter Aufsicht des Beauftragten zu erfolgen hat, ist das Reitzeug nochmals vom Beauftragten zu kontrollieren und der Sattelgurt festzuziehen. Die Sättel müssen mit einem Halteriemen versehen sein.

(4) An Ritten außerhalb geschlossener Reitanlagen dürfen nur Reiter teilnehmen, die eine zehnstündige Reitausbildung nachweisen können und bei denen der Leiter der Touristikstation einschätzt, daß sie die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die Reiter müssen ständig unter Aufsicht des Beauftragten stehen und die entsprechende Kleidung (Reithose und Stiefel oder lange Hose und hohe Schnürschuhe) sowie Kopfschutz tragen.

§ 6

Fahren

(1) Als Fahrzeugführer dürfen nur Werk tätige eingesetzt werden, die den Facharbeiterabschluß für Pferde zucht und Leistungsprüfungen oder einen diesen gleichzusetzenden Qualifizierungsnachweis sowie Grundkenntnisse in der Ersten Hilfe besitzen.

(2) Für Fahrveranstaltungen mit Kindern (Ferienspiele, Kindermachmittage usw.) sind die Bedingungen vom Leiter des Betriebes in einer Weisung schriftlich festzulegen.

(3) Auf Fahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Die Anzahl der zugelassenen Sitzplätze ist an sichtbarer Stelle des Fahrzeuges durch Schilder anzuzeigen. Während des Einsatzes ist auf jedem Fahrzeug ein kompletter Verbandkasten I zur Ersten Hilfe mitzuführen.

(4) Fahrzeuge dürfen nur außerhalb von Gebäuden bestiegen oder verlassen werden. Das Lenken von Zugtieren, die vor Fahrzeuge gespannt sind, ist Fahrgästen nicht gestattet.

(5) Das Auf- und Abspringen auf und von Fahrzeugen sowie das Stehen auf den Aufstiegen oder auf anderen Teilen des Fahrzeuges während der Fahrt ist nicht gestattet.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Entsprechend den örtlichen und betrieblichen Bedingungen sind von den Leitern der Betriebe zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit spezielle Weisungen zu erlassen und deren Einhaltung zu sichern.

(2) Bei der Touristik mit Reit- und Zugtieren sind darüber hinaus die entsprechenden Arbeits- und Brandschutzanordnungen sowie die Bestimmungen über den Straßenverkehr, die Zulassung im Straßenverkehr und den Betrieb von Fahrzeugen mit Zugtieren im öffentlichen Personenverkehr zu beachten.*

* Z. Z. gelten:

- Brandschutzanordnung Nr. 10 vom 12. Juli 1963 — Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben — (GBl. II Nr. 70 S. 552);
- Arbeitsschutzanordnung 101/1 vom 11. Februar 1965 — Tierhaltung — (GBl. II Nr. 27 S. 196);
- Arbeitsschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werk tätigen im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes);
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 105/3 vom 23. September 1969 — Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — (Sonderdruck Nr. 646 des Gesetzblattes) und die Anordnung Nr. 1 dazu vom 2. August 1971 (GBl. II Nr. 62 S. 551);
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/2 vom 2. Februar 1970 — Straßenfahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge — (Sonderdruck Nr. 657 des Gesetzblattes);
- Anordnung vom II. April 1973 über den Betrieb von Fahrzeugen mit Zugtieren im öffentlichen Personenverkehr (BO—T) (GBl. I Nr. 26 S. 261).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1974

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**
Kuhrig

Anordnung Nr. Pr. 112 über die Änderung und Ergänzung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 29. Oktober 1974

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ergänzend zur Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 S. 1006), Anlage I, werden in Kraft gesetzt:*

1. Preisanordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen —

Heft 8/1 Straßenbauarbeiten — Fahrbahnmarkierungen —

Heft 28/1 Einsetzarbeiten von Holzbau- und sonstigen Ausbauelementen sowie Einsetzarbeiten von Stahl-, Stahl-Leichtmetall- und Leichtmetallelementen

— Jalousien und Rolläden —
(nicht für Industrieanlagen)

Heft 34/1 Stuck- und Drahtputzarbeiten

— Montage von Deckenplatten aus Gips für Unterdecken, Montage von vorgefertigten Elementen aus Gips und Montage von vorgefertigten Lüftungskanälen auf Traversen —

Heft 37/2 Heizungs- und sanitärtechnische Ausbauarbeiten

— Etagenheizung —

2. Preisanordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966 — Baureparaturen —

Heft 14/1 Ofensetzerarbeiten

— Kachelofen-Luftheizung, Öfen in Sonderausführung und Elektro-Nachtspeicheröfen —

* Die Ergänzungen und Änderungen sind unter Angabe der Betriebsnummer des Bestellers zu beziehen über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696.

Bezieher von Preisanordnungen des Bauwesens über das EDV-Liefersystem (Kunden mit Kundennummer) erhalten die Ergänzungen und Änderungen ohne Bestellung in Höhe der über das Liefersystem bezogenen Grundwerke einschließlich der bestellten Nachträge. (Nachträge für Grundwerke, die vor dem 1. Januar 1972 bezogen wurden.)